

Satzung

über bundesrechtliche Vorkaufsrechte in der Gemeinde Welschneudorf vom 10. September 1971

§1

(1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach §24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechts steht ihr in den nachstehend näher bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken gemäß §25 des Bundesbaugesetzes zu

- a) im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Krautfeld“

In dem allgemeinen Lageplan, der wesentlicher Bestandteil in dieser Satzung ist, ist der künftige Planbereich des beschlossenen Bebauungsplanes rot umrandet.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welschneudorf, den 06.10.1971

Der Bürgermeister